



**Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen (Flur-Nr. 541, 542, 542/1) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Obertheres, Gemeinde Theres**

Auf Grund des § 34 Abs 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (Bau GB) und der Verordnung über Bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. V. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Theres (Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2000) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Hassberge vom 12.02.2001 (Az. III/1-610/2-5) genehmigte

## Satzung

### § 1

1. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung ergeben sich aus dem beigelegten Lageplan im Maßstab 1: 1000. Es handelt sich um die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen (Flur-Nr. 541, 542, 542/1) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Obertheres.
2. Der Lageplan (M 1:1000) ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Soweit für das Gebiet des im § 1 festgelegten Innenbereiches nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, bestimmt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Theres, den 28. Februar 2001  
Gemeinde Theres

  
Reis,  
1. Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 28.02.2001 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Theres in Obertheres zur Einsichtnahme niedergelegt.  
Die Niederlegung wurde durch Anschlag an allen Gemeindefeln amtlich bekannt gemacht.  
Die Anschläge wurden am 01.03.2001 angeheftet und am 20.03.2001 wieder entfernt.

Theres, den 26. März 2001  
VG Theres  
i. A.

Stark 